

Leitfaden zur Förderung und Unterstützung von Vereinen in der Gemeinde Glarus

(Erlassen vom Gemeinderat am 5. Juli 2012)

Leitfaden zur Förderung und Unterstützung von Vereinen in der Gemeinde Glarus (Registratur: 35.03)¹

Der Gemeinderat erlässt:

Inhaltsübersicht:

1. Grundlage der Vereinsunterstützung (Sport, Musik, Soziales, Kultur)	3
1.1 Leitgedanken	3
1.2 Massnahmen	3
2. Förderung der Vereine und der Kultur	3
2.1 Unterstütze Vereine	3
2.2 Anlässe und Projekte	3
2.3 Geschenke	3
2.4 Jubiläumsbeiträge	3
2.5 Vereinssponsoring	3
2.6 Pflichten der Empfänger	3
3. Infrastruktur	4
4. Finanzielles	4
5. Verfahren	4
6. Missbrauch	4

¹ Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

1. Grundlage der Vereinsunterstützung (Sport, Musik, Soziales, Kultur)

1.1 Leitgedanken

Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB sind eine unverzichtbare Basis des sportlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Glarus. Sie tragen wesentlich zur Lebensqualität und zur Identität der Einwohner mit der Gemeinde Glarus bei.

1.2 Massnahmen

- ¹ Die Vereine in der Gemeinde Glarus werden gezielt unterstützt.
- ² Für die Vereine werden nach den Möglichkeiten der Gemeinde eine bedürfnisgerechte Infrastruktur und Bewegungsräume zur Verfügung gestellt.
- ³ Das Angebot spricht verschiedene Alters- und Bevölkerungskreise an.
- ⁴ Die Gemeinde führt eine zentrale Koordinationsstelle für Sport- und Freizeitfragen.

2. Förderung der Vereine und der Kultur

- ¹ Die bestehenden Vereine prägen das gesellschaftliche und kulturelle Leben und Geschehen in der Gemeinde Glarus und sind durch die Gemeinde bedarfsgerecht zu unterstützen. Kriterien und Rahmenbedingungen für die Vergabe von Beiträgen werden in diesem Leitfaden beschrieben.
- ² Die Vergabe der finanziellen Mittel an Projekte und Aktivitäten sowie die Erbringung von Eigenleistungen durch die Gemeinde Glarus wird mit geeigneten Auflagen hinsichtlich Planung, Koordination und Durchführung verbunden. Leistungsempfänger sind verpflichtet, die Möglichkeiten weiterer Beitragsleistungen Dritter (Lotteriefonds, Sponsoring, u.a.m.) zu prüfen.

2.1 Unterstütze Vereine

Es werden in erster Linie Vereine mit kommunalem und kantonalem Wirkungskreis unterstützt, die Aktivitäten und Dienstleistungen im Interesse einer breiten Öffentlichkeit erbringen und einen Beitrag an ein lebendiges, vielseitiges und für eine breite Bevölkerung wahrnehmbares Vereinsleben in der Gemeinde Glarus leisten.

2.2 Anlässe und Projekte

- ¹ Die Gemeinde Glarus leistet in der Regel einmalige, projektbezogene Beiträge an Vereine. Im Ausnahmefall können auch wiederkehrende Beiträge gewährt werden.
- ² Beitragsleistungen der Gemeinde Glarus sind zweckgebunden; sie dürfen indessen die Freiheit der Programmgestaltung sowie die personellen Bereiche der begünstigten Vereine nicht einschränken.
- ³ Die Unterstützung der Aktivitäten durch Eigenleistungen der Gemeinde ist auf Antrag hin möglich. Dies darf zu keinen dauernden Zusatzbelastungen des Verwaltungsbetriebes führen.
- ⁴ Die Gemeinde Glarus sichert keine Defizitgarantien zu.

2.3 Geschenke

Für ausserordentliche Leistungen (z.B. nationale oder internationale Meisterschaftserfolge) kann die Gemeinde einmalige Geschenke abgeben.

2.4 Jubiläumsbeiträge

Es werden auf Antrag Jubiläumsbeiträge ausgerichtet. Die Höhe richtet sich nach den Anzahl Jahren und entspricht fünf Franken pro Vereinsjahr. Ein Jubiläumsbeitrag wird alle 25 Jahre vergütet (25 Jahre: 125.-, 50 Jahre 250.-, usw.).

2.5 Vereinssponsoring

Für Vereinsaktivitäten auf sehr hohem Leistungsniveau kann die Gemeinde auf Antrag einmalige oder wiederkehrende Sponsoringbeiträge ausrichten.

2.6 Pflichten der Empfänger

- ¹ Die Vereine verpflichten sich, den zugesprochenen Gemeindebeitrag vollumfänglich für die begünstigten Vereinsaktivitäten einzusetzen.

² Die Unterstützung der Gemeinde Glarus muss an geeigneter Stelle und der Grösse des Unterstützungsbeitrages entsprechend ohne Kostenfolge erwähnt werden (mündliche Erwähnung bis Verwendung Logo auf Einladungen, Plakaten und Briefvorlagen).

3. Infrastruktur

¹ Im Sinne der aktiven Vereinsförderung durch die Gemeinde werden die meisten Objekte für Dauerbelegungen (Training) kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde verzichtet mit dieser Praxis auf die verursachergerechte Verrechnung von Betriebs-, Unterhalts- und Personalkosten.

² Für Einzelbelegungen werden den Vereinen als Grundlage für die aktive Vereinsunterstützung nur die direkten Betriebskosten verrechnet, auch für einen aus Vereinssicht gewinnorientierten Anlass.

³ Bei Jugendaktivitäten wird zusätzlich ein Rabatt gewährt.

⁴ Details können dem "Gebührentarif für Objektreservierungen" entnommen werden.

4. Finanzielles

Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, welche für die Förderung und Unterstützung von Vereinen und Kultur in der Gemeinde Glarus eingesetzt werden können, richten sich nach dem durch die Gemeindeversammlung jährlich zu genehmigenden Budget der Gemeinde Glarus. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungs- und Förderbeiträge.

5. Verfahren

¹ Formale Voraussetzung für die finanzielle und nicht-materielle Unterstützung auf der Grundlage dieses Leitfadens ist die Einreichung des Gesuchsformulars für Unterstützungsbeiträge inklusive der erforderlichen Unterlagen.

² Die Gesuche müssen vor der Durchführung eingereicht werden. Rückwirkend wird keine Unterstützung ausgesprochen.

³ Gesuche sind einzureichen bei:

Gemeinde Glarus, Gemeindekanzlei, Postfach 367, 8750 Glarus

⁴ Auf die Auszahlung eines Unterstützungsbeitrages besteht kein Rechtsanspruch.

⁵ Das Gesuchsformular finden Sie unter: www.gemeinde.glarus.ch im Onlineschalter

6. Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge im Sinne dieses Reglements unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die Ausrichtung von Beiträgen verweigern oder nachträglich zurückfordern.